



Zuschussrichtlinien

Stand: Dezember 2022



KREISJUGENDRING SCHWEINFURT
Felix-Wankel-Str. 3, 97526 Sennfeld
Tel: 09721 6462033 | info@kjr-sw.de

Inhalt

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	3
1. BILDUNG	7
A) FÖRDERUNG DER AUS- UND FORTBILDUNG VON EHRENAMTLICHEN JUGENDLEITER:INNEN (AEJ) INKL. INDIVIDUALZUSCHUSS	7
B) FÖRDERUNG VON JUGENDBILDUNGSMAßNAHMEN (JBM)	9
2. FREIZEITEN	11
A) FÖRDERUNG VON KINDER- UND JUGENDFREIZEITEN IM IN- UND AUSLAND	11
B) FÖRDERUNG VON INTERNATIONALER JUGENDARBEIT	14
3. ANSCHAFFUNGEN, SACHMITTEL, RENOVIERUNG	16
A) FÖRDERUNG VON MATERIALIEN UND GERÄTEN FÜR DIE JUGENDARBEIT	16
B) RENOVIERUNGSaufwand UND AUSSTATTUNG VON EINRICHTUNGEN DER JUGENDARBEIT	19
4. PROJEKTE/EHRENAMTLICHES ENGAGEMENT	21
A) FÖRDERUNG VON PROJEKTARBEIT/BESONDERE MAßNAHMEN/FÖRDERUNG DES EHRENAMTS	21
B) ANERKENNUNG FÜR UNBEZAHLTEN URLAUB	23
5. GRUNDFÖRDERUNG DER JUGENDVERBÄNDE (ZPL)	24

Allgemeine Bestimmungen

PRÄAMBEL

Der Kreisjugendring Schweinfurt gewährt Zuschüsse zur Förderung von Jugendpflegemaßnahmen und für die Jugendverbandsarbeit gemäß §§ 11 und 12 Achten Buch

Sozialgesetzbuch (SGB VIII – Kinder und Jugendhilfe) aus den für diesen Zweck bereitgestellten Mitteln des Landkreises Schweinfurt. Hierbei handelt es sich um Aufgaben des öffentlichen Trägers (Landkreis Schweinfurt), welche an den Kreisjugendring übertragen wurden. Für die Antragstellung und Bewilligung gelten die nachfolgenden Richtlinien (allgemeine Bestimmungen sowie der jeweils einschlägige Zuschusstitel).

1. Antragsberechtigung und Förderungsvoraussetzungen

Antragsberechtigt sind alle Jugendorganisationen (Jugendverbände, Jugendgruppen, Jugendgemeinschaften), die ein Vertretungsrecht beim Kreisjugendring Schweinfurt besitzen. Nach § 75 SGB VIII sind auch andere öffentlich anerkannte Träger der freien Jugendarbeit mit Sitz im Landkreis Schweinfurt für Maßnahmen der Jugendarbeit gemäß §§ 11 und 12 SGB VIII antragsberechtigt.

Eine Förderung in den einzelnen Zuschusstiteln ist jeweils nur möglich, wenn die Maßnahmen dem Zweck und Gegenstand der einschlägigen Förderrichtlinie entsprechen.

Weitere individuelle Voraussetzungen, die eingehalten werden müssen, werden in den entsprechenden Abschnitten der Zuschussrichtlinien genannt.

Betreuer:innen von Freizeitmaßnahmen der Jugendorganisationen werden unabhängig vom Wohnort bezuschusst. Mit Betreuer:innen sind ausschließlich ehrenamtliche Personen gemeint, die eine Freizeitmaßnahme begleiten.

Honorarzahlungen dürfen nicht zur Finanzierung von Personalkosten aus dem eigenen Beschäftigungsverhältnis dienen.

Bei Zuschusstitel 2 sind neben den in den Richtlinien benannten Veranstaltern, auch Veranstalter aus Nachbarlandkreisen für Teilnehmer:innen aus dem Landkreis Schweinfurt antragsberechtigt.

Bei Kooperationsmaßnahmen zwischen antragsberechtigten und nichtantragsberechtigten Veranstaltenden muss **klar erkennbar** sein, welcher Veranstaltende bei der Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung der Maßnahme beteiligt ist.

Bei Zuschusstitel 1a sind neben den im Kreisjugendring Schweinfurt zusammengeschlossenen Jugendverbänden, Jugendgemeinschaften, Jugendinitiativen und anderen öffentlich anerkannten freien Trägern der Jugendhilfe aus dem Landkreis Schweinfurt auch deren Jugendleiter:innen antragsberechtigt (Individualzuschuss).

Bei Zuschusstitel 5 gilt für Jugendorganisationen, die einem Dachverband angehören, dass ausschließlich der Dachverband antragsberechtigt ist.

2. Form der Antragstellung

Anträge sind beim Kreisjugendring Schweinfurt im Original oder als eingescannte, unterschriebene pdf-Dokumente per Mail an info@kjr-sw.de fristgerecht einzureichen. Es

sind die Formblätter des Kreisjugendrings zu verwenden. Diese sind auf der Homepage herunterladbar.

Voraussetzung für die Bearbeitung des Zuschussantrags ist das vollständig ausgefüllte und mit Anlagen versehene Antragsformular.

Sofern sich aus dem jeweiligen Zuschnusstitel nichts anderes ergibt, muss der Antrag folgende Unterlagen enthalten:

- Ausschreibung bzw. Einladung
- Teilnehmer:innen-Liste mit Unterschriften der Teilnehmenden und Betreuenden (Mitarbeitende der Maßnahme, wie z. B. Betreuende oder das Küchenpersonal müssen gesondert gekennzeichnet werden.)
- Programm, aus dem die Zielsetzung, der tatsächliche Zeitaufwand, die jeweiligen Arbeitsthemen und die angewendeten Methoden der Maßnahme ersichtlich werden. Ggf. sind weitere Unterlagen vorzulegen, welche die Art und Weise der Durchführung verdeutlichen.
- Reflexion/Evaluierung der Maßnahme

Im Finanzierungsplan hat der Antragstellende **alle erhaltenen und erwarteten sowie die vollzogenen Einnahmen** für die zu fördernde Maßnahme aufzuführen. Dazu gehören insbesondere auch Zuschüsse anderer öffentlicher Stellen sowie Spenden und Einnahmen aus Sponsoring.

Im Verwendungsnachweis hat der Antragstellende **alle entstandenen Kosten** aufzuführen. Belege sind außer bei Titel 3 **nicht** beizufügen.

Alle Unterlagen sind in einfacher Form einzureichen.

Die einzelnen Zuschnusstitel sind nicht miteinander kombinierbar.

Die eingehenden Anträge werden von der Geschäftsstelle bearbeitet. Nach Abschluss des Antragsverfahrens erhält der Antragstellende einen Bewilligungs- oder Ablehnungsbescheid. Sofern Zuschüsse gekürzt werden müssen, geht dies ebenfalls aus der Entscheidung hervor.

3. Antragsfristen

Sofern im jeweiligen Zuschnusstitel nicht abweichend geregelt, muss der Zuschussantrag mit den dazugehörigen Unterlagen innerhalb von 8 Wochen nach Beendigung der Maßnahme beim Kreisjugendring Schweinfurt eingereicht werden. Die Frist zur Antragstellung beginnt am 1. Tag nach Beendigung der Maßnahme.

In begründeten Ausnahmefällen kann die Geschäftsstelle nach **vorheriger Absprache** eine Fristverlängerung gewähren. In jedem (auch gleichgelagerten) Fall wird eine individuelle Prüfung vorgenommen. Ein gewährter Ausnahmefall begründet keinen Anspruch auf eine erneute Gewährung.

Bei unvollständigen Zuschussanträgen werden die fehlenden Unterlagen bzw. Angaben von der Geschäftsstelle nachgefordert. Hierzu wird eine Frist von 4 Wochen gesetzt.

Zur Fristenberechnung finden die Regelungen des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) Anwendung.

4. Bewilligungsbescheid und Rechtsbehelfe

Die Zuschüsse werden ausschließlich in Form eines schriftlichen Zuschussbescheides gewährt. Dieser enthält Art und Höhe des Zuschusses.

Gegen einen Zuschussbescheid des Kreisjugendrings Schweinfurt kann der Antragstellende Rechtsmittel (z. B. Widerspruch, Klage) einlegen. Aus der dem Zuschussbescheid beigefügten Rechtsbehelfsbelehrung gehen die entsprechenden Formalien hervor. Über eingehende Widersprüche entscheidet der Vorstand.

5. Buchführung

Bei den gewährten Zuschüssen handelt es sich um Steuergelder. Sie sind deshalb von bestimmten Voraussetzungen abhängig. Es ist deshalb erforderlich, dass jeder Betrag ordnungsgemäß in einem Kassenbuch vereinnahmt und alle Ausgaben richtig vermerkt und durch Originalbelege nachgewiesen werden können. Mit der Unterschrift des Antragsstellenden garantiert dieser gegenüber dem Kreisjugendring Schweinfurt eine ordnungsgemäße Verwendung des Zuschusses für Zwecke der Jugendarbeit.

Der Antragstellende muss die **Originalbelege** und das Kassenbuch gemäß §147 der Abgabenordnung (AO) **10 Jahre aufbewahren**. Auf Verlangen sind die Kassenunterlagen dem Kreisjugendring zur Prüfung vorzulegen.

Der Kreisjugendring behält sich vor, die ordnungsgemäße Verwendung ausbezahlter Zuschüsse zu prüfen (bis zu vier Jahre nach dem Ausstellen des Förderbescheids) und Einsicht in die Belege der Maßnahme zu nehmen. Zu Unrecht erhaltene Zuschüsse können zurückgefordert werden.

6. Auszahlung der Zuschüsse

Auszahlungen werden nur auf das Konto der antragstellenden Jugendorganisation vorgenommen. Ausnahmen gelten bei Titel 1a (Individualzuschuss) und Titel 4b.

Barauszahlungen sind generell ausgeschlossen. Auszahlungen an Privatpersonen sowie auf Konten natürlicher Personen sind **ausgeschlossen**. Ausnahmen gelten bei Titel 1a (Individualzuschuss) und Titel 4b.

Zuschüsse unter 10,00 € werden nicht ausgezahlt (Bagatellgrenze).

7. Höhe der Zuschüsse

Die Höhe der Zuschüsse ergibt sich aus dem jeweiligen Titel.

Bezuschusst werden ausschließlich durchgeführte Maßnahmen, keine Kostenvoranschläge. Es dürfen nur die **tatsächlich entstandenen Kosten** in Rechnung gestellt werden.

Der Kreisjugendring Schweinfurt fördert nach Abzug aller anderen Einnahmen und Förderungsmöglichkeiten (z. B. Zuschüsse des Bayerischen Jugendrings oder des Bezirksjugendrings Unterfranken) maximal den verbliebenen Fehlbetrag der förderfähigen Kosten (Restbetragsförderung). Zu diesen Einnahmen gehören insbesondere auch Spenden, Zuwendungen und Stiftungen sowie Einnahmen aus Sponsoring. Als Eigenmittel

zählen hier sowohl der Finanzierungsanteil des Antragstellenden als auch für die Maßnahme erhobene Teilnahmegebühren.

Alle Einnahmen müssen lückenlos im Verwendungsnachweis zum Zuschussantrag aufgelistet werden.

8. Allgemeine Informationen

Der Kreisjugendring erkennt **Fahrtkosten** nach der aktuell gültigen Fassung des Bayerischen Reisekostengesetzes (BayRKG) an. Siehe auch Wegstreckenentschädigung nach Art. 6 Abs. 1 Satz 1 BayRKG. Es sind Fahrgemeinschaften zu bilden. Öffentliche Verkehrsmittel sind vorrangig zu benutzen. Einzelfahrten sollten vermieden werden.

Nahrungsergänzungsmittel, Betäubungsmittel, alkoholische Getränke und Lebensmittel, Tabakwaren und Pfand gehören **nicht** zu den förderungsfähigen Kosten. Materialien, die im Rahmen einer Maßnahme angeschafft werden, diese aber überdauern und weiterverwendet werden, gelten nicht als zuschussfähige Kosten der Maßnahmen. Sie können als Material bei Zuschusstitel 3a beantragt werden. Eine Ausnahmeregelung gilt für Zuschusstitel 2.

Aufwandsentschädigungen können nur bezuschusst werden, wenn sie tatsächlich gezahlt wurden.

Die Zugänglichkeit und Nutzbarkeit aller Titel sollen für junge Menschen mit Behinderung sichergestellt werden. Dabei ist jeder Einzelfall unter diesem Grundsatz gesondert zu betrachten.

Bei einer Maßnahme mit Schwerpunkt der Inklusion kann von den Voraussetzungen über die Art und Höhe der Förderung abgewichen werden. Es ist rechtzeitig vor Maßnahmenbeginn eine Begründung hierfür einzureichen, warum von den unter den jeweiligen Titeln genannten Punkten abgewichen werden soll. In jedem (auch gleichgelagerten) Fall wird eine individuelle Prüfung vorgenommen. Ein gewährter Ausnahmefall begründet keinen Anspruch auf eine erneute Gewährung.

Sofern sich aus dem jeweiligen Zuschusstitel nichts anderes ergibt, ist eine **Förderung nicht möglich** bei:

- Konferenzen, Tagungen, Sitzungen von Verbandsorganen, Gremien und Ausschüssen.
- Maßnahmen, die sich mehr als die Hälfte der Programmdauer dem spezifischen Verbandszweck widmen (z. B. sport-technische Lehrgänge, Trainingslager, Probenwochenenden, Exerzitien)
- Maßnahmen, deren Programm weniger als die Hälfte der Arbeitszeit Themen der Jugendarbeit im Sinne des SGBVIII umfasst.
- Familienfreizeiten, und Freizeiten, die der Kinderbetreuung während Familienfreizeiten dienen.
- Wettkämpfen, Wettstreiten, Turnieren, touristischen Reisen/Unternehmungen, Erholungs- und Unterhaltungsveranstaltungen, laufende Arbeit örtlich tätiger Gruppen, schul- und berufsqualifizierende Ausbildungen, Sprachkursen, Austausch von Schulklassen, Studienreisen und Auftrittsreisen.

- Bildungsmaßnahmen mit ausschließlich erlebnispädagogischem Charakter (gefördert werden können dagegen Maßnahmen, denen erkennbar eine pädagogische Zielsetzung zugrunde liegt).

9. Kein Rechtsanspruch

Zuschüsse werden ausschließlich im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel und der Finanzlage des Kreisjugendrings Schweinfurt gewährt. Ein **Rechtsanspruch besteht nicht**, auch wenn Voraussetzungen erfüllt sind, die einen Zuschuss rechtfertigen würden.

10. Schwebheimer Modell

Die Kommunen im Landkreis Schweinfurt gewähren zusätzlich zum Zuschuss des Kreisjugendrings Zuschüsse nach diesen Richtlinien.

1. Bildung

a) Förderung der Aus- und Fortbildung von ehrenamtlichen Jugendleiter:innen (AEJ) inkl. Individualzuschuss

1. Zweck der Förderung

Ziel der Förderung von Maßnahmen zur Aus- und Fortbildung von ehrenamtlichen Jugendleiter:innen ist es, die Antragsberechtigten zu unterstützen, ehrenamtliche Jugendleiter:innen in der Jugendarbeit auf ihre Aufgaben vorzubereiten, diese aus- und weiterzubilden oder die Teilnahme an inner- bzw. überörtlichen Bildungsmaßnahmen zu ermöglichen.

2. Gegenstand der Förderung

Die Maßnahmen müssen geeignet sein, die ehrenamtlichen Jugendleiter:innen in einem umfassenden und allgemeinen Sinne bedarfsgerecht auf ihre Aufgaben in der Jugendarbeit im Landkreis Schweinfurt vorzubereiten und weiterzubilden.

Unter umfassend und allgemein ist insbesondere zu verstehen, dass die Jugendleiter:innen eines anderen Jugendverbandes mindestens die Hälfte der behandelten Themen bzw. die Inhalte in der eigenen Jugendarbeit anwenden und umsetzen können.

3. Zuwendungsempfänger

Individualzuschuss: Antragsberechtigt sind, unabhängig vom Wohnort, alle Jugendleiter:innen, die Jugendarbeit im Landkreis Schweinfurt betreiben.

4. Förderungsvoraussetzungen

Eine Förderung ist nur möglich, wenn neben den allgemeinen Bestimmungen noch folgende Punkte erfüllt sind:

- die Maßnahmen allen ehrenamtlichen Jugendleiter:innen in der Jugendarbeit offenstehen
- die Teilnehmer:innen mindestens 15 Jahre alt sind
- je angefangene 20 Teilnehmenden mindestens 1 Referent:in oder verantwortliche:r Mitarbeiter:in zur Verfügung steht
- die Teilnehmer:innenzahl mindestens 5 beträgt
- jeder Maßnahme eine vom Träger formulierte Zielvorstellung zu Grunde liegt, die in geeigneter Weise umgesetzt wird

Individualzuschuss: Die Jugendleiter:innen müssen die Ausgaben selbst getätigt haben.

Förderungsausschluss: siehe unter I.8

Dauer der Maßnahme

Zuwendungen können beantragt werden für:

- Eintagesmaßnahmen (mindestens 6 Arbeitsstunden zu je 60 Minuten).
- Mehrtagesmaßnahmen, jedoch nicht länger als 14 Tage.

Die Mindestarbeitszeit der Maßnahme muss 6 Arbeitsstunden (zu je 60 Minuten) je Tag entsprechen, wobei An- und Abreisetag als ein Arbeitstag gerechnet werden können. Die Unterschreitung der Regelarbeitszeit an einzelnen Arbeitstagen (6 Arbeitsstunden) kann an anderen Arbeitstagen ausgeglichen werden.

- Seminarreihen, wovon mindestens 3 Einheiten mit je 2 Stunden durchzuführen sind, und die einzelnen Teile der Veranstaltungsreihe in inhaltlichem und strukturellem Zusammenhang stehen. Die Seminarreihe muss binnen sechs Monaten abgeschlossen sein. Dabei sind ausschließlich Themen der Aus- und Fortbildung ehrenamtlicher Jugendleiter:innen zu behandeln.
- Vorbereitungs-/Nachbereitungstreffen, die im Zusammenhang mit der Maßnahme stehen.

Je Mehrtagesmaßnahme können 3 Vorbereitungstreffen (aneinanderreihend oder einzeln) und 1 Nachbereitungstreffen geltend gemacht werden. Bei Eintagesmaßnahmen kann 1 Vor- und 1 Nachbereitungstreffen geltend gemacht werden. Dies sind Treffen von verantwortlichen ehrenamtlichen Mitarbeiter:innen und nicht von Teilnehmer:innen. Werden Ausgaben für solche Treffen geltend gemacht, ist der Bezug zur Maßnahme eindeutig zu dokumentieren und im Programm bzw. Bericht zu erläutern.

- Auf- und Abbautage

Je Maßnahme können bis zu 2 unmittelbar im Vorfeld der Maßnahme bzw. unmittelbar im Anschluss an die Maßnahme durchgeführte Aufbau- bzw. Abbautage für die teilnehmenden Verantwortlichen bezuschusst werden. Dies verlängert entsprechend die Maßnahmedauer.

5. Umfang der Förderung

Förderungsfähige Kosten

- Fahrtkosten
- Teilnahmegebühren
- Verpflegungs- und Übernachtungskosten
- Raummieten
- Honorare, Kosten von Referent:innen (Honorarzahungen dürfen nicht zur Finanzierung von Personalkosten aus einem Beschäftigungsverhältnis dienen)

Arbeits- und Hilfsmittel, die in unmittelbarem inhaltlichen Zusammenhang mit der Maßnahme beim Träger oder bei Mitarbeiter:innen entstehen

Höhe der Förderung

Der Zuschuss beträgt bis zu 13,50 € je Tag und Teilnehmenden. Bei Seminarreihen werden nur Teilnehmer:innen bezuschusst, die an mindestens 75% der Seminarreihe teilgenommen haben. Bei Seminarreihen gelten zusammengerechnet sechs Arbeitsstunden förderrechtlich als ein Tag. Der Zuschuss darf den Fehlbetrag der förderfähigen Kosten abzüglich des vom Bezirksjugendring Unterfranken und/oder vom Bayerischen Jugendring zu erwartenden Zuschusses nicht überschreiten.

Teilnahme an Jugendmitarbeiterbildungsmaßnahmen + Individualzuschuss: Der Zuschuss beträgt bis zu 50% der förderfähigen Kosten und max. 150,00 €.

b) Förderung von Jugendbildungsmaßnahmen (JBM)

1. Zweck der Förderung

Die Förderung von Jugendbildungsmaßnahmen soll alle Antragsberechtigten in die Lage versetzen, Bildungsveranstaltungen auf örtlicher Ebene durchzuführen.

Die Förderung soll jungen Menschen eine Hilfe zur freien Entfaltung ihrer Persönlichkeit, ihrer Fähigkeiten und Kenntnisse geben und sie zur Wahrnehmung ihrer Rechte im Alltag und zur Mitverantwortung in der Gesellschaft befähigen. Weiteres Ziel der Förderung ist es, die Beteiligung aller Jugendlicher an der Jugendarbeit zu ermöglichen.

Die Träger der Maßnahmen sind gehalten, um eine Qualifizierung der Arbeit besorgt zu sein. Der Kreisjugendring berät die freien Träger im Rahmen seiner Möglichkeiten.

2. Gegenstand der Förderung

Die Inhalte der förderungsfähigen Bildungsaufgaben erstrecken sich auf den politischen, kulturellen, berufsbezogenen, ökologischen, kulturellen, religiösen, sportlichen und/oder sozialen Bereich.

Den Jugendlichen werden dabei Lernfelder angeboten, in denen sie ihre eigene Situation und die sie bestimmenden inneren und äußeren Faktoren erfahren und ihr eigenes Verhalten überprüfen können. In diesem Bemühen werden sie durch die Vermittlung von Informationen und Erfahrungen sowie durch die Beratung von Fachkräften unterstützt. Förderungsfähig sind auch Maßnahmen, die verschiedene Bildungsbereiche integrieren. Jede Bildungsmaßnahme muss eine vom Träger erarbeitete Zielvorstellung zugrunde liegen, die in geeigneter Weise umgesetzt wird.

Die jugendlichen Teilnehmenden sollen dabei möglichst weitgehend an der Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung beteiligt werden.

3. Förderungsvoraussetzungen

Eine Förderung ist nur möglich, wenn neben den allgemeinen Bestimmungen noch folgende Punkte erfüllt sind:

- die Maßnahmen grundsätzlich allen Jugendlichen offenstehen
- die Teilnehmenden grundsätzlich nicht älter als 26 Jahre sind
- die Zahl der Teilnehmenden mindestens 5 beträgt
- je angefangene 20 Teilnehmenden mindestens 1 Referent:in oder verantwortlicher Mitarbeitender zur Verfügung steht
- die Ausschreibung und Einladung deutlich auf eine Jugendbildung hinweist

Förderungsausschluss: siehe unter I.8

Dauer der Maßnahme

Zuwendungen können beantragt werden für:

- Eintagesmaßnahmen (mindestens 6 Arbeitsstunden zu je 60 Minuten).
- Mehrtagesmaßnahmen, jedoch nicht länger als 14 Tage. Die Mindestarbeitszeit der Maßnahme muss 6 Arbeitsstunden (zu je 60 Minuten) je Tag entsprechen, wobei An- und Abreisetag als ein Arbeitstag gerechnet werden kann. Die Unterschreitung der Regelarbeitszeit an einzelnen Arbeitstagen (6 Arbeitsstunden) kann an anderen Arbeitstagen ausgeglichen werden.
- Seminarreihen, wovon mindestens 3 Einheiten mit je 2 Stunden durchzuführen sind, und die einzelnen Teile der Veranstaltungsreihe in inhaltlichem und strukturellem Zusammenhang stehen. Die Seminarreihe muss binnen sechs Monaten abgeschlossen sein. Dabei sind ausschließlich Themen der Aus- und Fortbildung ehrenamtlicher Jugendleiter:innen zu behandeln.
- Vorbereitungs-/Nachbereitungstreffen, die im Zusammenhang mit der Maßnahme stehen.

Je Mehrtagesmaßnahme können 3 Vorbereitungstreffen (aneinanderreihend oder einzeln) und 1 Nachbereitungstreffen geltend gemacht werden. Bei Eintagesmaßnahmen kann 1 Vor- und 1 Nachbereitungstreffen geltend gemacht

werden. Dies sind Treffen von verantwortlichen ehrenamtlichen Mitarbeiter:innen und nicht von Teilnehmer:innen. Werden Ausgaben für solche Treffen geltend gemacht, ist der Bezug zur Maßnahme eindeutig zu dokumentieren und im Programm bzw. Bericht zu erläutern.

- Auf- und Abbautage

Je Maßnahme können bis zu 2 unmittelbar im Vorfeld der Maßnahme bzw. unmittelbar im Anschluss an die Maßnahme durchgeführte Aufbau- bzw. Abbautage für die teilnehmenden Verantwortlichen bezuschusst werden. Dies verlängert entsprechend die Maßnahmedauer.

4. Umfang der Förderung

Förderungsfähige Kosten

- Fahrtkosten
- Teilnahmegebühren
- Verpflegungs- und Übernachtungskosten
- Raummieten
- Honorare, Kosten von Referent:innen (Honorarzahungen dürfen nicht zur Finanzierung von Personalkosten aus einem Beschäftigungsverhältnis dienen)
- notwendige Arbeits- und Hilfsmittel, die in unmittelbarem inhaltlichen Zusammenhang mit der Maßnahme beim Träger oder bei Mitarbeiter:innen entstehen (auch Organisationskosten)

Höhe der Förderung

Der Zuschuss beträgt bis zu 11,00 € je Tag und Teilnehmenden. Bei Seminarreihen werden nur Teilnehmer:innen bezuschusst, die an mindestens 75% der Seminarreihe teilgenommen haben. Bei Seminarreihen gelten zusammengerechnet sechs Arbeitsstunden förderrechtlich als ein Tag. Je angefangene 5 Teilnehmende aus dem Landkreis Schweinfurt wird ein Referent:in bezuschusst. Der Zuschuss darf den Fehlbetrag der förderfähigen Kosten abzüglich des vom Bezirksjugendring Unterfranken und/oder vom Bayerischen Jugendring zu erwartenden Zuschusses nicht überschreiten.

2. Freizeiten

a) Förderung von Kinder- und Jugendfreizeiten im In- und Ausland

1. Zweck der Förderung

Freizeitmaßnahmen im In- und Ausland sollen Teilnehmer:innen ein gemeinsames Erleben von Sport, Spiel und Geselligkeit sowie sozialer Erfahrungen ermöglichen und den schonenden Umgang mit Natur und Umwelt fördern. Freizeitmaßnahmen knüpfen an den Interessen der jungen Menschen an, werden von ihnen mitbestimmt und mitgestaltet. Sie

befähigen sie zur Selbstbestimmung, zur gesellschaftlichen Mitverantwortung und regen sie zu sozialem Engagement an.

2. Gegenstand der Förderung

Der Charakter einer Jugendfreizeit muss deutlich erkennbar sein. Arbeitseinheiten dürfen nicht im Vordergrund stehen. Freizeitmaßnahmen unterscheiden sich vom eigentlichen Verbandszweck insofern, dass dieser bei Freizeitmaßnahmen nicht im Mittelpunkt steht. Jugendfreizeiten sollen einen wichtigen Beitrag zur Persönlichkeitsentwicklung, zum praxisorientierten Erwerb von Wissen und Sozialkompetenz im Umgang miteinander sowie zum interkulturellen Lernen leisten. Sie sollen Orte und Anlässe der Erholung, der Bildung sowie der Partizipation sein. Sie sollen Kindern und Jugendlichen zeitliche und räumliche Freiräume aufzeigen, die sich von ihren alltäglichen Erfahrungen abgrenzen und über sie hinausgehen.

3. Förderungsvoraussetzungen

Eine Förderung ist nur möglich, wenn neben den allgemeinen Bestimmungen noch folgende Punkte erfüllt sind:

- die Teilnehmer:innen sind mindestens 6 Jahre alt und höchstens 26 Jahre alt
- die Teilnehmer:innenzahl mindestens 5 Personen beträgt
- für Teilnehmende, die an der gesamten Maßnahme teilnehmen
- die Betreuer:innen sollten eine Jugendleiterschulung oder -ausbildung nach (verbandsinternen) Juleica-Richtlinien haben; Der:Die hauptverantwortliche Freizeitleiter:in muss detaillierte Kenntnisse im Bereich Aufsichtspflicht, Jugendschutz, Prävention sexualisierter Gewalt und Erster Hilfe haben.
- Pro angefangene 5 Teilnehmer:innen kann ein:e Betreuer:in bezuschusst werden.
- Je Maßnahme kann ein Vor- und Nachbereitungstreffen geltend gemacht werden. Dies ist ein Treffen von verantwortlichen ehrenamtlichen Mitarbeiter:innen und nicht von den Teilnehmenden. Werden Ausgaben für solche Treffen geltend gemacht, ist der Bezug zur jeweiligen Maßnahme eindeutig zu dokumentieren und im Programm bzw. Bericht zu erläutern.

Förderungsausschluss: siehe unter I.8

Dauer der Maßnahme

- Eintägige Maßnahmen müssen, um förderfähig zu sein, mind. 8 Stunden dauern.
- Pro Tag müssen im Durchschnitt mindestens vier Stunden inhaltliches Programm durchgeführt werden, ein Ausgleich einzelner Tage ist möglich.
- Mehrtägige Maßnahmen mit oder ohne Übernachtung werden bis max. 22 Tage bezuschusst.
- An- und Abreisetag müssen zusammen mind. 12 Stunden betragen, um als zwei Tage gefördert zu werden.

- Vorbereitungs-/Nachbereitungstreffen, die im Zusammenhang mit der Maßnahme stehen.

Je Mehrtagesmaßnahme können 3 Vorbereitungstreffen (aneinanderreihend oder einzeln) und 1 Nachbereitungstreffen geltend gemacht werden. Bei Eintagesmaßnahmen kann 1 Vor- und 1 Nachbereitungstreffen geltend gemacht werden. Dies sind Treffen von verantwortlichen ehrenamtlichen Mitarbeiter:innen und nicht von Teilnehmer:innen. Werden Ausgaben für solche Treffen geltend gemacht, ist der Bezug zur Maßnahme eindeutig zu dokumentieren und im Programm bzw. Bericht zu erläutern.

- Auf- und Abbautage

Je Maßnahme können bis zu 2 unmittelbar im Vorfeld der Maßnahme bzw. unmittelbar im Anschluss an die Maßnahme durchgeführte Aufbau- bzw. Abbautage für die teilnehmenden Verantwortlichen bezuschusst werden. Dies verlängert entsprechend die Maßnahmedauer.

4. Umfang der Förderung

Förderungsfähige Kosten

- Fahrtkosten
- Verpflegungs- und Übernachtungskosten
- Teilnahmegebühren
- Eintritte
- Raummieten
- Arbeits- und Sachkosten, die in einem unmittelbaren inhaltlichen Zusammenhang stehen, sind förderfähig. Material, das die Maßnahme überdauert und weiterverwendet wird sowie Anschaffungen sind nur im Titel 3 förderbar.
Organisationskosten
- Verbrauchsmaterialien

Höhe der Förderung

- Der Zuschuss beträgt 3,50 € je Tag und Teilnehmenden einschließlich Betreuer:innen (unabhängig vom Wohnort)
- Freizeitmaßnahmen, bei denen mindestens 1/3 der Betreuer:innen im Besitz einer gültigen Juleica sind, werden mit 5,00 € je Tag und Teilnehmenden einschließlich Betreuer:innen (unabhängig vom Wohnort) gefördert. Juleica-Inhaber:innen förderrechtlich gleichgestellt sind Personen, die eine pädagogische berufliche Ausbildung erfolgreich absolviert haben und dies entsprechend nachweisen. Hierzu zählen insbesondere Erzieher:innen, Sozialpädagoge:innen, Kinderpfleger:innen, Diakon:innen, Heilerziehungspfleger:innen, Religionspädagoge:innen oder Lehrkräfte (1. Staatsexamen).
- Je angefangene 5 Teilnehmende wird ein:e Betreuer:in bezuschusst.

Sonderregelung bei Selbstversorgung

Bei reinen Selbstversorgermaßnahmen wird, abhängig von der Gesamtzahl der Teilnehmenden, zusätzlich zu den geförderten Betreuer:innen Küchenpersonal bezuschusst:

Anzahl Teilnehmer:innen und Betreuer:innen aus dem Landkreis	Zusätzliches Küchenpersonal
Bis 15	1 Person
16 bis 30	2 Personen
31 und mehr	3 Personen

b) Förderung von internationaler Jugendarbeit

1. Zweck der Förderung

Die internationale Jugendarbeit vermittelt persönliche Begegnungen zwischen jungen Menschen verschiedener Herkunft und Nationalität und ermöglicht vielfältige Formen gemeinsamen Erlebens, Lernens und Arbeitens. Durch internationale Jugendarbeit und Jugendbegegnungen kommen Jugendliche in Kontakt mit anderen Kulturen und anderen Lebenswirklichkeiten, können voneinander lernen und erhalten Gelegenheit, die Ähnlichkeiten sowie Unterschiede zwischen ihren Kulturen zu ergründen. Eine solche Erfahrung erleichtert es jungen Menschen, sich von Vorurteilen und stereotypischen Einschätzungen zu lösen. Internationale Jugendarbeit kann die Einstellung zu anderen Kulturen verbessern und sich nicht nur auf die beteiligten Jugendlichen, sondern auch auf die lokalen Gemeinschaften auswirken. Internationale Jugendarbeit leistet einen wertvollen Beitrag zur Persönlichkeitsentwicklung junger Menschen, fördert die Verständigung zwischen den Kulturen und trägt zur Überwindung von Vorurteilen bei.

2. Gegenstand der Förderung

Gefördert werden Angebote der internationalen Jugendarbeit und Jugendbegegnungen zwischen Gruppen aus dem Landkreis Schweinfurt mit ausländischen Jugendgruppen im In- und Ausland, einschließlich Jugendbegegnungen im Rahmen kommunaler Partnerschaften.

3. Förderungsvoraussetzungen

Eine Förderung ist nur möglich, wenn neben den allgemeinen Bestimmungen noch folgende Punkte erfüllt sind:

- die Teilnehmer:innen sind mindestens 6 Jahre alt und höchstens 26 Jahre alt
- die Teilnehmer:innenzahl muss mindestens 5 Personen betragen
- die Maßnahme dauert mindestens 5 Tage (4 Übernachtungen) und höchstens 22 Tage (21 Übernachtungen)
- Pro angefangene 5 Teilnehmer:innen kann ein:e Betreuer:in bezuschusst werden. Betreuer:innen werden unabhängig vom Alter bezuschusst (Mindestalter: 15 Jahre).

- Es können nur Teilnehmende bezuschusst werden, die an der gesamten Maßnahme teilnehmen.
- Vorbereitungs-/Nachbereitungstreffen, die im Zusammenhang mit der Maßnahme stehen.

Je Mehrtagesmaßnahme können 3 Vorbereitungstreffen (aneinanderreihend oder einzeln) und 1 Nachbereitungstreffen geltend gemacht werden. Bei Eintagesmaßnahmen kann 1 Vor- und 1 Nachbereitungstreffen geltend gemacht werden. Dies sind Treffen von verantwortlichen ehrenamtlichen Mitarbeiter:innen und nicht von Teilnehmer:innen. Werden Ausgaben für solche Treffen geltend gemacht, ist der Bezug zur Maßnahme eindeutig zu dokumentieren und im Programm bzw. Bericht zu erläutern.

- Auf- und Abbautage

Je Maßnahme können bis zu 2 unmittelbar im Vorfeld der Maßnahme bzw. unmittelbar im Anschluss an die Maßnahme durchgeführte Aufbau- bzw. Abbautage für die teilnehmenden Verantwortlichen bezuschusst werden. Dies verlängert entsprechend die Maßnahmedauer.

- Es muss ein Bildungs- und Freizeitprogramm vereinbart werden, das die Gruppen gemeinsam durchführen. Der Anteil an Bildungsaktionen muss mindestens 50% betragen. Reine sportliche Aktivitäten gehören zum Freizeitanteil.

Förderungsausschluss: siehe unter I.8

4. Umfang der Förderung

Förderungsfähige Kosten

- Fahrtkosten
- Verpflegungs- und Übernachtungskosten
- Raummieten
- Honorare, Kosten von Referenten
- Organisationskosten
- Arbeits- und Sachkosten, die in einem unmittelbaren inhaltlichen Zusammenhang stehen, sind förderfähig. Material, das die Maßnahme überdauert und weiterverwendet wird sowie Anschaffungen sind nur im Titel 3 förderbar.
- Verbrauchsmaterialien

Höhe der Förderung

- Der Zuschuss beträgt 5,00 € je Tag und Teilnehmenden
- Maßnahmen, bei denen mindestens 1/3 der Betreuer:innen im Besitz einer gültigen Juleica sind, werden mit 6,50 € je Tag und Teilnehmenden einschließlich Betreuer:innen (unabhängig vom Wohnort) gefördert. Juleica-Inhabenden

förderrechtlich gleichgestellt sind Personen, die eine pädagogische berufliche Ausbildung erfolgreich absolviert haben und dies entsprechend nachweisen. Hierzu zählen insbesondere Erzieher:innen, Sozialpädagog:innen, Kinderpfleger:innen, Diakon:innen, Heilerziehungspfleger:innen, Religionspädagog:innen oder Lehrkräfte (1. Staatsexamen).

- Die Höchstdauer der Förderung beträgt 21 Übernachtungen. Die Zuwendung darf den Fehlbetrag unter Anrechnung Zuschüsse Dritter nicht übersteigen.

Sonderregelung bei Selbstversorgung

Bei reinen Selbstversorgermaßnahmen wird, abhängig von der Gesamtzahl der Teilnehmenden aus Schweinfurt und dem Ausland, zusätzlich zu den geförderten Betreuern Küchenpersonal bezuschusst:

Anzahl Teilnehmer:innen und Betreuer:innen aus dem Landkreis	Zusätzliches Küchenpersonal
Bis 15	1 Person
16 bis 30	2 Personen
31 und mehr	3 Personen

3. Anschaffungen, Sachmittel, Renovierung

a) Förderung von Materialien und Geräten für die Jugendarbeit

1. Zweck der Förderung

Die Antragsberechtigten sollen bei der Anschaffung von geeignetem Material unterstützt werden, um ihre pädagogische Arbeit wirkungsvoll, erfolgreich und nachhaltig zu gestalten.

2. Gegenstand der Förderung

Gefördert wird die Anschaffung und Reparatur von Gebrauchsmaterial, wie zum Beispiel:

- Fachliteratur für Jugendarbeit (z. B. Bastelbücher (auch Abos))
- Lizenzen für Online-Tools (z. B. für digitale Konferenzen)
- (Bastel-) Werkzeuge (z. B. Scheren, Heißklebepistolen, Stanzgeräte, Sägen, Hammer)
- Sportgeräte
- Spielgeräte und Spiele (z. B. Gesellschaftsspiele)
- Technische Geräte (z. B. im Bereich Audio, Video und Foto)

- Zelt- und Lagermaterial
- Reparaturkosten von Geräten und Materialien
- Musikinstrumente für die Gruppenarbeit und Liederhefte
- Kleidung (z.B. Malerkittel, Schnittschutzhosen, Schürzen)

3. Förderungsvoraussetzungen

Eine Förderung ist nur möglich, wenn neben den allgemeinen Bestimmungen noch folgende Punkte erfüllt sind:

- der Antragstellende sichert zu, dass die beschafften Gegenstände in sein Eigentum übergehen
- der Antragstellende sichert zu, dass die beschafften Gegenstände ausschließlich für Zwecke der Jugendarbeit genutzt werden
- der Antragstellende verpflichtet sich, bei Auflösung der Jugendorganisation innerhalb von 5 Jahren nach der Anschaffung des Gegenstandes, diesen nur mit Zustimmung des Kreisjugendrings Schweinfurt weiterzuverwenden

Förderungsausschluss

Nicht gefördert werden

- Gegenstände, welche einem rein kommerziellen Einsatz dienen
- Gegenstände, deren Nutzung mehr als die Hälfte dem spezifischen Verbandszweck dienen (z.B. Wettkampf(sport)geräte, Individualsportgeräte, Ausstattung für den Sport- bzw. Trainingsbetrieb, Mannschaftskleidung, Trainings- und Lehrgangsmaterial für den Sport- und Trainingsbetrieb z.B. Kleingeräte, Bälle, Gardekostüme, Jugendgewehre, Schwimmbehör.)
- Kleidungsbestandteile, die dem persönlichen Schutz und Nutzen dienen und aus hygienischen oder Sicherheitsgründen nicht von unterschiedlichen Personen genutzt werden (z. B. Fahrradhelme, Schienbeinschoner, Torwarthandschuhe, Hockeyschutzkleidung, Masken)
- Privateigentum (z.B. personalisierte Textilien, Geräte und Materialien sowie eigens für die Person angeschaffte Ausstattung)
- Leihgebühren (Hierfür entstandene Kosten fallen im Rahmen einer Maßnahmenförderung an und können deshalb hier nicht bezuschusst werden.)
- Bastelmaterial, welches verbraucht wird
- Geschenke
- Verwaltungsaufwand
- Lebensmittel
- Hygieneartikel

- Diverse Beiträge und Nutzungsentgelte (z. B. Meldegelder, Mitgliederbeiträge, Hallennutzungsgebühr, Kursgebühren, Verbandsbeiträge, Wettkampfstartgebühren, Kontoführungsgebühren, Homepagegebühren)
- Passmappen, Pokale, Urkunden und Medaillen
- Verbandskleidung
- Verbrauchsmaterialien (z. B. Benzin, Markierungsspray, Tischtennis-, Feder-, Tennisbälle, Batterien, Leuchtmittel)
- Kraftfahrzeuge (z.B. PKWs, Mofas, Roller, Kleinbusse, E-Bikes, E-Scooter)

4. Umfang der Förderung

Höhe der Förderung

Die Höhe der Förderung beträgt je Antragssteller bis zu 40 % (max. 800,00 €) der förderungsfähigen Kosten.

5. Verfahren

Antragstellung

Der Antrag muss auf dem Formblatt des Kreisjugendrings Schweinfurt, zusammen mit den Kopien der Anschaffungsrechnungen eingereicht werden. Die Rechnungen müssen auf die antragstellende Jugendorganisation ausgestellt sein.

Antragsfrist

Der Zuschussantrag mit den dazugehörigen Unterlagen muss **bis spätestens 02.11.** des Jahres für das laufende Jahr beim Kreisjugendring eingereicht werden.

Förderzeitraum

Bezuschusst werden Gegenstände, die im Zeitraum vom 01.10. des Vorjahres bis zum 30.09. des laufenden Jahres angeschafft wurden. Als Anschaffungsdatum gilt das Datum der Rechnungsstellung.

Bewilligung und Auszahlung

Die Auszahlung kann erst nach dem 02.11. erfolgen, da erst alle Anträge gesammelt und anschließend berechnet werden. Die Auszahlung erfolgt im Rahmen der jeweils zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel des Kreisjugendrings Schweinfurt. Die Bewilligung des Zuschusses unterliegt dem Vorbehalt der anteiligen Zurückzahlung, falls die beschafften Gegenstände innerhalb von 5 Jahren einem anderen Zweck als der Jugendarbeit zugeführt werden.

b) Renovierungsaufwand und Ausstattung von Einrichtungen der Jugendarbeit

1. Zweck der Förderung

Die Antragsteller sollen geeignete Räume vorhalten können, um ihre pädagogische Arbeit wirkungsvoll, erfolgreich und nachhaltig zu gestalten. Die Mitgliedsorganisationen des Kreisjugendrings sollen dabei unterstützt werden, die von ihnen genutzten Einrichtungen auf einem zeitgemäßen, baulichen, funktionalen und ökologischen Standard zu erhalten bzw. auf einen solchen zu bringen. Damit soll erreicht werden, dass die notwendigen Räumlichkeiten sowohl in qualitativ als auch quantitativ ausreichendem Umfang zur Verfügung stehen.

2. Gegenstand der Förderung

Gefördert werden die Aufwendungen zur Renovierung und Ausstattung von Jugendräumen, die ausschließlich der Jugendarbeit zur Verfügung stehen. Hierunter fallen z. B. auch Sanitär- und Heizungsanlagen und Elektroinstallationen, die ausschließlich dem Zweck der Jugendarbeit dienen.

3. Förderungsvoraussetzungen

Eine Förderung ist nur möglich, wenn neben den allgemeinen Bestimmungen noch folgende Punkte erfüllt sind:

- der zu fördernde Jugendraum in baulicher und konzeptioneller Hinsicht den fachlichen Anforderungen entspricht, wie sie an Einrichtungen dieser Art zu stellen sind; Dies gilt insbesondere hinsichtlich der Zugänglichkeit (Schlüsselgewalt).
- die Renovierung von der Jugendorganisation/-gruppe selbst ausgeführt wird
- Soweit im Einzelfall nicht anders bestimmt, der Zuschussempfänger mit Annahme des Zuschusses sich verpflichtet, die geförderten Räumlichkeiten 5 Jahre ab der Fertigstellung hauptsächlich für Zwecke der Jugendarbeit zu nutzen. Wenn dies nicht geschieht, muss die Förderung anteilig zurückgezahlt werden.

4. Umfang der Förderung

Förderungsfähige Kosten

- Renovierungsaufwand und Ausstattung von Räumlichkeiten der Jugendarbeit, sowohl für die Renovierung als auch die Ausstattung
- Materialkosten (z. B. Aufwendungen für Tapeten, Bodenbeläge, Vorhänge, Farbe, Dämmung)
- Eigenleistung (Ansatz von 5,00 € pro Stunde ehrenamtlich eingebrachter Arbeit)

Förderungsausschluss

Nicht gefördert werden:

- Grundausstattung eines Vereins, um den Vereinszweck zu verwirklichen (z. B. Rasenplätze, Volleyballfelder, Hallenböden)
- Geräte oder Ausstattung, die der Instandhaltung der Grundausstattung dienen (z. B. Bewässerungsanlagen, Rasenmäher).
- Material, was über den Zuschusstitel 3a gefördert werden kann

Höhe der Förderung

Die Förderung beträgt bis zu 50% der förderfähigen Kosten für Renovierungskosten (max. 800,00 €). Pro Jugendgemeinschaft, Verein, Pfarrei oder entsprechend vergleichbarer Organisationseinheit wird pro Jahr eine Renovierungsmaßnahme gefördert.

5. Verfahren

Antragstellung

Die Anträge müssen auf dem Formblatt des Kreisjugendrings Schweinfurt, zusammen mit einem detaillierten Verwendungsnachweis eingereicht werden.

Der Verwendungsnachweis muss folgendes enthalten:

- genaue Bezeichnung und Lage der Jugendeinrichtung
- Beschreibung und Begründung der Renovierungsmaßnahme
- Foto der Einrichtung nach Fertigstellung der Arbeiten
- Eigentümer:innen und Nutzer:innen des Raumes
- Kostenaufstellung
- Name und Adresse der ehrenamtlich Tätigen mit Stundennachweis (Datum, Anzahl der Arbeitsstunden)

Antragsfrist

Der Zuschussantrag mit den dazugehörigen Unterlagen muss **bis spätestens 02.11.** des Jahres für das laufende Jahr beim Kreisjugendring Schweinfurt eingereicht werden.

Förderzeitraum

Maßnahmen, die zwischen dem 01.10. des Vorjahres bis zum 30.09. des laufenden Jahres fertig gestellt wurden. Maßnahmen nach dem 01.10. des laufenden Jahres abgeschlossen werden, können im kommenden Jahr bezuschusst werden.

Bewilligung und Auszahlung

Die Auszahlung kann erst nach dem 02.11. erfolgen, da erst alle Anträge gesammelt und anschließend berechnet werden. Die Auszahlung erfolgt im Rahmen der jeweils zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel des Kreisjugendrings Schweinfurt. Die Bewilligung des

Zuschusses unterliegt dem Vorbehalt der anteiligen Zurückzahlung, falls die beschafften Gegenstände innerhalb von 5 Jahren einem anderen Zweck als der Jugendarbeit zugeführt werden.

4. Projekte/ehrenamtliches Engagement

a) Förderung von Projektarbeit/besondere Maßnahmen/Förderung des Ehrenamts

1. Zweck der Förderung

Die im Kreisjugendring zusammengeschlossenen Jugendorganisationen und anderen freien Träger der Jugendhilfe aus dem Landkreis Schweinfurt sollen bei der Durchführung von besonderen Projekten und Aktivitäten unterstützt werden, um sowohl als projekt- als auch zielgruppenorientierte besondere Formen der Jugendarbeit aufzugreifen und zu erproben.

2. Gegenstand der Förderung

Gefördert wird die Durchführung von Projekten der Jugendarbeit. Gefördert werden insbesondere Projekte in den Bereichen:

- Jugendarbeit und Schule
- Ehrenamtsgewinnung
- Jugendkultur
- Integration und Interkulturelle Öffnung
- Inklusion
- Prävention
- Gesundheitsförderung
- Klimaschutz und Nachhaltigkeit
- Medienpädagogik

Beispiele sind:

- längerfristige, aber zeitlich begrenzte Aktivitäten zur inhaltlichen und methodischen Weiterentwicklung der Jugendarbeit;
- Maßnahmen, die es ermöglichen, neue Zielgruppen anzusprechen;
- Maßnahmen zur Förderung des Ehrenamts in der außerschulischen Jugend(bildungs)arbeit, die sich von jährlich wiederkehrenden Veranstaltungen deutlich abheben (z. B. nicht förderbar ist die Weihnachtsfeier für die Betreuer: innen);

- besondere Initiativen und Aktivitäten, die aus anderen Förderungstiteln nicht bezuschusst werden können;
- Tagesmaßnahmen, die den Zweck dieses Zuschusstitels erfüllen, dem Wesen nach Jugendbildungsmaßnahmen sind, aber die förderwürdige Stundenzahl nach Titel 1b nicht erreichen;

3. Förderungsvoraussetzungen

Förderungsvoraussetzungen

Der Maßnahme muss eine Konzeption zugrunde liegen. Diese muss grundsätzlich enthalten:

- Begründung der besonderen Maßnahme
- Formen der Beteiligung junger Menschen
- Inhaltliche und methodische Auseinandersetzung
- Dauer und zeitlicher Ablauf des Projekts
- Finanzierungsplan

Dauer der Maßnahme

Die Dauer eines Projekts beträgt höchstens 6 Monate.

Förderungsausschluss

Eine Förderung ist nicht möglich bei

- Maßnahmen, die aus anderen Haushaltsmitteln des Landkreises Schweinfurt finanziert werden
- laufenden Maßnahmen der Gruppenarbeit/Verbandsarbeit.

4. Umfang der Förderung

Förderungsfähige Kosten

- Honorare (Honorarzahungen dürfen nicht zur Finanzierung von Personalkosten aus einem Beschäftigungsverhältnis dienen.)
- Fahrtkosten
- Mieten
- Unterkunft/Verpflegung
- Arbeitsmaterialien/Druckkosten
- Nebenkosten, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Maßnahme stehen (z. B. Versicherungen)

Höhe der Förderung

Die Höhe der Förderung beträgt bis zu 40% der förderfähigen Kosten (max. 500,00 €).

5. Verfahren

Es kann ein Vorantrag gestellt werden.

b) Anerkennung für unbezahlten Urlaub

1. Zweck der Förderung

Ziel der Förderung ist es, ehrenamtlichen Mitarbeiter:innen in der Jugendarbeit eine Anerkennung für unbezahlten Urlaub zu gewähren, der von ihnen im Zusammenhang mit der Teilnahme als Betreuer:in bei Ferienmaßnahmen für Kinder und Jugendliche sowie bei Maßnahmen der internationalen Jugendbegegnung von Jugendorganisationen und anderen anerkannten freien Trägern der Jugendhilfe aus dem Landkreis Schweinfurt eingebracht wird.

2. Gegenstand der Förderung

Eine Anerkennungsgebühr kann nur gewährt werden für die Mitarbeit als Betreuer:in von Ferienmaßnahmen für Kinder und Jugendliche sowie bei Maßnahmen der internationalen Jugendbegegnung von Jugendorganisationen und anderen anerkannten freien Trägern der Jugendhilfe aus dem Landkreis Schweinfurt.

3. Förderungsvoraussetzungen

Förderungsvoraussetzungen

Eine Förderung ist nur möglich, wenn

- dem Antragstellenden von seinem Arbeitgeber an wenigstens drei und höchstens 21 Tagen Freistellung zum Zwecke der Jugendarbeit nach dem Jugendarbeitsfreistellungsgesetz (JArbFG) gewährt wurde
- die gewährte Freistellung dem Antragstellenden unbezahlt gewährt wurde
- der Antragstellende als Betreuer:in ganzzeitig an der Maßnahme teilgenommen hat

4. Umfang der Förderung

Förderungsfähige Kosten

Verdienstausfall

Höhe der Förderung

Die Höhe der Förderung beträgt maximal 30,00 € pro unbezahlt gewährtem Freistellungstag. Inhaber:innen einer Juleica erhalten maximal 40,00 € pro gewährtem Freistellungstag.

5. Verfahren

Antragstellung

Es ist zusätzlich ein schriftlicher Nachweis des Arbeitgebers über die Freistellung als Jugendleiter:in ohne fortlaufende Bezüge und die Anzahl der Freistellungstage beizulegen.

5. Grundförderung der Jugendverbände (ZPL)

1. Zweck der Förderung

Ziel der Förderung ist es, die Jugendorganisationen aus dem Landkreis Schweinfurt in die Lage zu versetzen, ihre allgemeinen Leitungs- und Verwaltungsaufgaben auf Kreisebene wahrzunehmen. Zu diesen Aufgaben gehören insbesondere konzeptionelle und jugendpolitische Fragestellungen, planerische Aufgaben zur Weiterentwicklung des Verbandes sowie Erledigung der in diesem Rahmen anfallenden Verwaltungsarbeiten.

2. Gegenstand der Förderung

Gefördert werden die Aufwendungen für die zentrale Planung und Leitung.

3. Förderungsvoraussetzungen

Der Zuwendungsempfänger muss auf Landkreisebene über ein Gremium oder ein Organ zur Wahrnehmung der im Zweck der Förderung genannten Aufgaben verfügen.

4. Umfang der Förderung

Förderungsfähig sind alle Kosten, die bei der Wahrnehmung von Planungs- und Leitungsaufgaben entstehen, sofern nicht andere Zuschusstitel einschlägig sind. Zu den förderungsfähigen Kosten zählen vor allem:

- Sitzungen und Tagungen der Gremien
- Kosten der Öffentlichkeitsarbeit
- Fahrtkosten
- Geschäftsbedarf (z. B. Porto, Telefon)
- Personalkosten / Aufwandsentschädigungen

Höhe der Förderung

Der Zuschuss setzt sich aus einem Sockelbetrag und einem Zusatzbetrag zusammen.

Sockelbetrag

Als Sockelbetrag erhalten Jugendorganisationen, die in

- bis zu 5 Gemeinden vertreten sind 200,00 €
- bis zu 10 Gemeinden vertreten sind 300,00 €
- bis zu 15 Gemeinden vertreten sind 500,00 €
- bis zu 20 Gemeinden vertreten sind 800,00 €
- über 20 Gemeinden vertreten sind 1.000,00 €

Zusatzbetrag

Der Zusatzbetrag errechnet sich aus

- Vertretung auf der Vollversammlung (je Delegierter) 60,00 €
- Stellung von Vorstandsmitgliedern (je Verband) 120,00 €

5. Verfahren

Antragstellung

Den Anträgen sind beizufügen:

- detaillierter Verwendungsnachweis;
- Adressenliste der aktuellen Delegierten für die Vollversammlung des Kreisjugendrings
- Verantwortliche auf Kreisebene
- Anschrift der Geschäftsstelle (soweit vorhanden)
- Angabe der einzelnen Ortsverbände (hierzu zählt nicht nur die Anzahl, sondern auch der Ortsname)
- Arbeitsbericht des Vorjahres (soweit vorhanden)

Antragsfrist

Der förderfähige Zeitraum ist der Zeitraum vom 01.01. bis 31.12. des Vorjahres. Als Anschaffungsdatum gilt das Datum der Rechnungsstellung. Der Zuschussantrag mit den dazugehörigen Unterlagen muss **bis spätestens 31.03.** des Jahres für das vergangene Jahr beim Kreisjugendring Schweinfurt eingereicht werden.